

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Nossen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Nossen (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), der §§ 18 Abs. und § 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 36 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Nossen mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten nach § 18 SächsStrG zuständigen oberen Straßenaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 11.06.2020 mit Beschluss-Nr. 176-10/20 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, öffentliche Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Nossen. Das sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 1 Abs. 4 FStrG sowie in § 2 Abs. 2 SächsStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Besondere Nutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Der Gemeingebrauch der öffentlichen Straßen ist nach § 7 FStrG und § 14 SächsStrG jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet. Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Geltungsbereich über den Gemeingebrauch hinaus ist nach § 8 Abs 1 FStrG und § 18 Abs. 1 SächsStrG eine Sondernutzung und bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.
Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung und Änderung der Sondernutzung.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg, insbesondere vor Gaststätten und anderen öffentlichen Flächen nach § 1 dieser Satzung, sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zweck des Verkaufs von Waren oder Speisen;
2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig (bis 20 cm) hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Materialien bzw. Gegenständen;
4. das Aufgraben und andere Veränderungen an der Oberfläche der Straße und das Verlegen von Rohren, Kabeln und Gleisen unter oder auf öffentlichem Verkehrsgrund sowie die Führung oberirdischer Leitungen, wobei öffentliche Versorgungs-/Abwasserleitungen außer Betracht bleiben;
5. die (vorübergehende) Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten;
6. Infostände/Promotion sowie das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
7. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung, des Verkaufs oder der Werbung;
8. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
9. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
10. das Aufstellen von Pflanzschalen und Containern;
11. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsflächen;
12. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zweck des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;
13. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Handzetteln, Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
14. das Anbringen von Plakaten, Werbeschildern und Werbebannern im öffentlichen Straßenraum und Werbung für Veranstaltungen; (Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird. Hierzu zählen insbesondere Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte);

15. Veranstaltungen, Aufführungen, Ausstellungen, Märkte.

- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung. Erlaubnisbehörde für diese Sondernutzungen ist die jeweilige Straßenbaubehörde.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich oder elektronisch spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Soll die Sondernutzung über den gewünschten Zeitraum fortgesetzt werden, ist ein erneuter Antrag, spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis gemäß Abs. 1 zu stellen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahme-genehmigungen an Gemeindestraßen sind zeitgleich beim Ordnungsamt der Stadt Nossen und für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beim Landratsamt Meißen als jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde zu stellen.
- (5) Für die von der Stadt durchgeführten Märkte gelten die Bestimmungen der Marktsatzung.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sofern die Stadt nicht selbst Baulastträger der zur Nutzung vorgesehenen Flächen ist, muss sie vor der Erteilung der Erlaubnis die Zustimmung der betreffenden Straßenbaubehörde einholen.
Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnis-nehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.
- (4) Zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Anordnungen getroffen werden. Wird nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis festgestellt, dass die Allgemeinheit, die behördliche Arbeit oder die Nachbarschaft unzumutbar durch die Sondernutzung beeinträchtigt ist, kann die Stadt nachträglich Anordnungen treffen.

§ 6 **Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist;
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch untersagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist oder die unter § 5 Absatz 1 genannten Bedingungen und Auflagen zurückliegender Sondernutzungen verletzt und/oder nicht erfüllt hat.

§ 7 **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Die öffentliche Ordnung und Sicherheit darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straße eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachteilige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen zu vermeiden sind, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen. Die Änderung ihrer Lage ist ohne Zustimmung der Stadt nicht erlaubt. Die schriftliche Zustimmung der Stadt ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich oder elektronisch bei dieser einzuholen. Ist die Stadt nicht Straßenbaulastträger

der Straße, muss sich der Erlaubnisnehmer unverzüglich an die zuständige Straßenbaubehörde wenden.

- (3) Nach Beendigung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer – unbeschadet der Erlaubnis – den ursprünglichen Zustand herzustellen und die Flächen durch das erlaubniserteilende Amt wieder abnehmen zu lassen.
- (4) Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit scharfkantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.
Stellschilder dürfen nicht größer als 120 cm x 90 cm sein; Hängeschilder dürfen nicht größer als 84,1 cm x 59,4 cm (DIN A 1) sein; Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 350 cm x 250 cm sein.
Pro Laternenmast ist eine maximale Anzahl von vier Plakaten zulässig (zwei Doppelpakate Rücken an Rücken).
- (5) Werbeträger dürfen nicht angebracht und aufgestellt werden:
 - an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO), z. B. Parkscheinautomaten;
 - an Geländern von Brücken und Stützmauern von Bundes-, Staats- Kreis und Gemeindestraßen, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
 - an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
 - auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art;
 - an Bäumen;
 - außerhalb der geschlossenen Ortschaft und außerhalb der Ortsdurchfahrt.
- (6) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 120 cm frei bleiben. Die Befestigung der Plakate hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, das Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen. Die Verwendung von Draht ist verboten. Die Werbeträger müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.
- (7) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
- (8) Für Informationsstände gilt zusätzlich:
 - Informationsstände dürfen ortsansässige Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen.
 - Das Betreiben von Informationsständen auf dem Marktplatz ist für die Dauer der Wochenmärkte nur eingeschränkt gestattet.
 - Eine Beschallung ist unzulässig.
 - Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.
- (9) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8 Haftung und Sicherheit

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.
Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des zuständigen Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegenüber der Stadt.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende kurzzeitige (ein Tag) Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;

5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigter Bereich.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordert.

§ 10

Hinweis auf Ersatzvornahme, unmittelbare Ausführung

Ohne Erlaubnis errichtete erlaubnispflichtige Anlagen oder nicht ordnungsgemäß errichtete und unterhaltene Anlagen können im Wege der Ersatzvornahme oder im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt nach Maßgabe des § 20 des SächsStrG beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausübung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung und werden mittels Kostenbescheid erhoben. Gleiches gilt im Falle, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 11

Hinweise auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Dies gilt auch für verspätete Antragseingänge und Änderungen bereits bestehender Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1 und für nachträgliche Anordnungen nach § 5 Abs. 4.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen dem Träger der Straßenbaulast die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Der Träger der Straßenbaulast kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (4) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (5) Soweit die Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese zusätzlich erhoben.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt. Angefangene Tage sowie angefangene Quadratmeter Sondernutzungsfläche werden voll berechnet. Bei Bruchteilen von Wochen und Monaten wird die Sondernutzungsgebühr nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/7 der Wochengebühr und 1/30 der Monatsgebühr. Bei Bruchteilen von Jahren wird die Sondernutzungsgebühr in Monaten berechnet. Die Monatsgebühr beträgt in diesem Fall 1/12 der Jahresgebühr. Angefangene Monate werden voll berechnet. Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle €-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 15 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht oder endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Gebühr nach Gebührenverzeichnis zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

- (3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Beendigung einer Sondernutzung oder vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt schriftlich eingegangen sein.
- (4) Beträge bis 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 16

Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigungsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 13 dieser Satzung zu tragen.

§ 17

Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei der Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschild für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis; für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschild mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 17 Abs. 1
 - a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 18

Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Nossen vom 09.05.2003, bekannt gemacht am 02.06.2003 (Ausgabe 100, Juni 2003) außer Kraft.

Nossen, 12.06.2020



Uwe Anke
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gelten gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
als Anlage der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die
Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der
Stadt Nossen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Nossen**

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Tatbestand	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/Mindestgebühr in Euro
			Maßeinheit	Zeiteinheit	
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal				
1.1	Aufstellen von Stühlen und Tischen sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	§ 3 Abs. 1 Punkt 1	m ²	Monat	bis 10 m ² - 25,00 € ab 11 m ² - 1,00 €
1.2	Aufstellen von Imbiss-/Eiswagen und -ständen	§ 3 Abs. 1 Punkt 12	Stück	Tag	15,00
1.3	Verkaufswagen in Reisegewerbe		Stück	Tag	10,00 – 50,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen				
2.1	Verkaufs- und Warenautomaten		Stück	Jahr	50,00
2.2	Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen	§ 3 Abs. 1 Punkt 9	m ²	Tag	0,20 mindestens 5,00 pro Monat
2.3	Aufstellen von Fahrradständen bzw. Fahrradabstellanlagen	§ 3 Abs. 1 Punkt 8	Stück	Jahr	gebührenfrei
2.4	bauliche Anlagen ab 20 cm im Verkehrsraum, insbesondere - bewegliche Sonnenschutzdächer (z. B. Markisen) - Vordächer/Dächer - Verblendmauern	§ 3 Abs. 1 Punkt 2	m ² m ² m ²	Jahr Jahr Jahr	gebührenfrei 4,00 / mindestens 30,00 4,00 / mindestens 30,00
2.5	Aufstellen von Gerüsten	§ 3 Abs. 1 Punkt 3	m ²	Woche	1,00
3.	Lagerungen				
3.1	Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufstellung von Baubuden, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten sowie Baustoffablagerungen und sonstige Ablagerungen mit und ohne Bauzäune	§ 3 Abs. 1 Punkt 3	m ²	Monat	0,50 - 10,00 mindestens 30,00
3.2	Aufstellen von Großgeräten und -baumaschinen, insb. Transport- und Hebeegeräte (z.B. Kräne) usw.	§ 3 Abs. 1 Punkt 3	m ²	Tag	1,00 - 3,00 mindestens 40,00

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Tatbestand	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/Mindestgebühr in Euro
			Maßeinheit	Zeiteinheit	
3.3	Sonstiges, was unter Punkt 3.1. und 3.2. nicht erfasst ist		m ²	Woche	0,30 - 10,00 mindestens 30,00
3.4	das Aufstellen von - Container - dekorative Pflanzschalen ohne Verkaufsabsicht	§ 3 Abs. 1 Punkt 10	Stück Stück	Tag Monat	10,00 - 15,00 gebührenfrei
4.	Werbung				
4.1	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung, oder des Verkaufs oder der Werbung	§ 3 Abs. 1 Punkt 7	m ²	Woche	15,00
4.2	Verteilung von Werbeschriften, auch fliegende Verteilung	§ 3 Abs.1 Punkt 6	Person	Tag	2,50 mindestens 10,00
4.3	Anbringen von Werbeträgern - Plakate - Plakate für Zirkusfestspiele - Plakate darüber hinaus - Plakate der Vereine der Stadt - Plakate gemeinnütziger Vereine - Werbebanner - Werbebanner der Vereine - Werbebanner gemeinnütziger Vereine	§ 3 Abs. 1 Punkt 14	Stück Stück Stück Stück	2 Wochen 2 Wochen Tag 1 Woche	5,00 2,50 0,50 gebührenfrei gebührenfrei auf Antrag mit Begründung 10,00 gebührenfrei gebührenfrei auf Antrag mit Begründung
5.	Andere Nutzungen				
5.1	(vorübergehende) Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten innerorts	§ 3 Abs. 1 Punkt 5	pro Zufahrt	bis auf Widerruf	30,00
5.2	Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teil der Ortsdurchfahrten sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen	§ 3 Abs. 2	pro Zufahrt	bis auf Widerruf	30,00
5.3	Aufgrabungen und andere Veränderungen der Oberfläche	§ 3 Abs. 1 Punkt 4	Stück		15,00

5.4	gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsflächen	§ 3 Abs. 1 Punkt 11	m ²	Woche	2,00
lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Tatbestand	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage/Mindestgebühr in Euro
			Maßeinheit	Zeiteinheit	
5.5	Sondernutzungen, die religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen	§ 12 Abs. 4			gebührenfrei
5.6	Veranstaltungen, Aufführungen, Ausstellungen, Märkte, die einer verkehrsrechtlicher Anordnung bedürfen	§ 3 Abs. 1 Punkt 15	m ²	Tag	0,30 mindestens 15,00 €; für Vereine gebührenfrei
6.	Verwaltungskosten/Sonstige Kosten				
6.1	Gebührenbemessungen und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richten sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen	§ 14 Abs. 4			
6.2	Erhöhte Gebühr für nicht erlaubte, aber durchgeführte Sondernutzungen	§ 12 Abs. 2			mindestens das 1,5fache bis max. das 10fache der jeweiligen Gebühr im Gebührenverzeichnis
6.3	Gebühreneinbehalt bei Rückerstattung	§ 15 Abs. 2			10,00
6.4	Gebührenerhöhung bei verspätetem Antragseingang	§ 4 Abs. 1			10,00 zuzüglich normaler Gebühr
6.5	Gebühren für nachträgliche Anordnungen und Änderungen bereits bestehender Sondernutzungen	§ 5 Abs. 4/ § 4 Abs. 2			orientiert sich an der im Kostenverzeichnis angegebenen Gebühr
6.6	Mindestgebühr, sofern nicht festgesetzt				10,00
6.6	allgemeine Verwaltungskosten				2,50 - 2.500,00 für Vereine gebührenfrei